

An
**Oberbürgermeister
Armin Neudert**
Rathaus

86609 Donauwörth

Stadtrat Gustav Dinger
Referent für Naturschutz
und Landschaftspflege
Tel (Fa) 0906/1636
Tel (Pr) 0906/1694
gustav@dinger-don.de

23.07.2015

Stellungnahme zu “Bebauungsplan Nördlich der Breite 1. Auslegung“

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Bebauungsplanentwurf heißt es unter 7. Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

„Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Durch den bestehenden Bebauungsplan „Nördlich der Breite“ vom 08.02.1996 mit den dort festgesetzten Baugrenzen ist bereits heute eine Bebauung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich.“

Die Schlussfolgerung „Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich“ ist so nicht richtig.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 BN 31.11OVG 1 KN 356/07) heißt es dazu:

„Im Fall der Überplanung eines nicht ausgenutzten Bebauungsplans hat die Gemeinde in eigener Verantwortung sowohl die Eingriffe, die im Fall der Verwirklichung auf den von der ursprünglichen Planung erfassten Grundstücke eingetreten wären, als auch die Eingriffe, die aufgrund des neuen Bebauungsplans eintreten, zu ermitteln und nach ihrer ökologischen Wertigkeit zu bewerten (Beschlüsse vom 23. April 1997 - BVerwG 4 NB 13.97 - Buchholz 406.401 § 8a BNatSchG Nr. 4 und vom 7. November 2007 - BVerwG 4 BN 45.07 – Buchholz 406.11 § 1a BauGB Nr. 7).

Bei der Gegenüberstellung sind alle Grundstücke in den Blick zu nehmen, die von der alten und der neuen Planung erfasst sind. Werden im Bereich des alten Bebauungsplans unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit der Flächen keine oder geringere Eingriffe als nach der neuen Planung festgestellt, schlägt auch dies in der Flächenbilanz zu Buche. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB erlaubt eine Verrechnung, bei der sowohl eine Abnahme als auch eine Zunahme der Eingriffstiefe im Verhältnis zum neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden darf.

Das gilt unabhängig davon, ob bei Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen war. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB

unterscheidet nicht danach, wann und unter welcher Rechtslage bestehende Baurechte entstanden sind.

Ob bei der Aufstellung oder dem Vollzug eines alten Bebauungsplans die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen waren, ist für die Anwendbarkeit des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB unerheblich.“



2. Grünordnerisches Konzept

Im Gegensatz zum bestehenden Bebauungsplan sind im derzeitigen Überplanungsentwurf keinerlei Straßenbäume mehr vorgesehen und festgesetzt. Grundsätzlich gehören jedoch in Erschließungsstraßen eine angemessene Zahl Straßenbäume zur inneren Durchgrünung und der Gliederung des Straßenraumes.

Ebenso sollten bei der Randeingrünung grabenbegleitend Bäume festgesetzt werden.

Bei Planung und Pflanzung sind dabei u.a. die *Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausgabe 2006 (W 1)* sowie *Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 - Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, (FLL) Ausgabe 2004* zu beachten.

3. Lage Spielplatz

Laut Entwurf soll ganz im Norden des Planungsgebietes der Spielplatz angelegt werden. Die vorgesehene Fläche liegt am Ortsrand und nahezu an der höchsten Stelle.

Diese Lage scheint mir insbesondere für Mütter mit Kinderwägen oder Kleinkindern wenig attraktiv. Vor allem an sonnigen Sommertagen dürfte der (Fuß-)Weg dorthin in Verbindung mit den fehlenden Straßenbäumen eher abschrecken.

Besser geeignet wäre nach meiner Ansicht eine zentrale(re) Lage, z.B. am Fußweg im Südwesten des Planungsgebietes.

4. Umweltbericht

Unter 6. Umweltbericht heißt es: „Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (BauGB) wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher ein fester Bestandteil dieser Begründung darstellt.“ Der Umweltbericht ist dem ausliegenden Entwurf nicht beigefügt.